

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bayreuth
in der Fassung vom 18.10.2015

I. Wesen und Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz

Nr. 1 Wesen

- (1) In der Kirchenkreiskonferenz (KKK) im Kirchenkreis (KK) Bayreuth sind die Dekanatsjugendkammern bzw. –konvente, sowie die im KK Bayreuth tätigen Jugendverbände nach Nr. 1 (3) Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) durch Delegierte vertreten.
- (2) Die KKK dient der Verständigung über die Inhalte evangelischer Jugendarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der Absprache und der Arbeit an gemeinsamen Aufgaben und Themen. Sie vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend im Bereich des KK Bayreuth.

Nr. 2 Aufgaben

- (1) Die KKK wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss (GA).
- (2) Die KKK wählt die Delegierten der Evangelischen Jugend in den Bezirksausschuss des Bezirksjugendrings (BezJR) Oberfranken.
- (3) Sie benennt Kandidat*innen zur Wahl in den Vorstand des BezJR Oberfranken.
- (4) Die KKK nimmt den Rechenschaftsbericht und Finanzbericht des GA entgegen.

II. Tagung der Kirchenkreiskonferenz

Nr. 3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die zuständigen Vertretungen der Evangelischen Jugend in den Dekanatsbezirken, sowie die im KK Bayreuth tätigen Jugendverbände sind durch bis zu vier Delegierte, die Jugendbildungsstätte Neukirchen mit bis zu zwei Delegierten in der Kirchenkreiskonferenz vertreten. Die Delegation soll sich aus Ehrenamtlichen, Jugendreferent*innen und Jugendpfarrer*innen zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Plätze soll von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden.

(2) Die Zusammensetzung der Delegation ist dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Unklarheiten oder fehlender Bestätigung entscheidet der GA über das Stimmrecht.

(4) Der KKK gehören des Weiteren die folgenden, beratenden Mitglieder an:

- der/die zuständige Kirchenkreisbeauftragte im Amt für Jugendarbeit (AfJ) gemäß OEJ Nr. 12 (4)
- der/die Jugendbildungsreferent*in auf Kirchenkreisebene
- die weiteren von der KKK in ein Amt oder Delegation gewählten Personen

Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) kann weitere beratende Mitglieder zur Tagung oder einzelnen Tagungsordnungspunkte einladen.

Nr. 4 Einberufung

(1) Die Kirchenkreiskonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen (in der Regel an dem Wochenende, das mit dem dritten Sonntag im Oktober endet). Zur Tagung lädt der GA zusammen mit der/dem Kirchenkreisbeauftragten im AfJ ein. Ist kein handlungsfähiger GA vorhanden, lädt die/der Kirchenkreisbeauftragte ein.

(2) Die Delegierten sind drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Oberkirchenrätin/der Oberkirchrat im Kirchenkreis (Regionalbischöfin/Regionalbischof) wird zu den Tagungen eingeladen und über Tagesordnung und Protokoll unterrichtet.

(4) Eine Einladung samt Tagesordnung ergeht ebenfalls an

- die Dekanin/der Dekan des Dekanatsbezirks, in dem die KKK tagt,
- die Landessynodalen im Kirchenkreis
- die bestehenden Arbeitskreise der KKK,
- den Leitenden Kreis des Landesjugendkonvents,
- Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und der Dekanatsjugendpfarrerinnen und Dekanatsjugendpfarrer
- den BDKJ Diözesanverband Bamberg
- den Bezirksjugendring Oberfranken (BezJR Oberfranken).

Nr. 5 Tagung der Kirchenkreiskonferenz

(1) Die Tagungen sind öffentlich. Die KKK kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und den Delegierten zuzusenden. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es muss mindestens enthalten:

- die Namen der Referentinnen/Referenten
- die Anträge
- die Beschlüsse
- die Wahlergebnisse

Nr. 6 Beschlüsse und Anträge

(1) Die KKK ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 13 Stimmberechtigte anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind zulässig, werden jedoch nicht zu den JA- oder NEIN-Stimmen gezählt.

(3) Antragsberechtigt sind der GA und die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(4) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Abstimmungen werden auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.

(6) Anträge sind bis zu dem vom GA festgelegten Zeitpunkt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich einzureichen; davon nicht betroffen sind Initiativanträge und Anträge zur Geschäftsordnung.

(7) Initiativanträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.

(8) Folgende Anträge sind als Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) möglich:

- Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Übergang zur Tagesordnung
- Schluss der Redeliste
- Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- Absetzung der Gesprächsleitung

- Sofortige Abstimmung
- Ausschluss der Öffentlichkeit

GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln. Widerspruch dürfen nur Delegierte einlegen.

Nr. 7 Wahlen

(1) Die KKK wählt aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren.

(2) In getrennten und geheimen Wahlgängen werden mit absoluter Mehrheit gewählt:

- eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Mit einfacher Mehrheit werden gewählt:

- vier Beisitzende
- so viele Delegierte zur Vollversammlung des Bezirksjugendrings Oberfranken wie in § 20 Nr.2 a der Satzung des Bayerischen Jugendrings vorgesehen

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses setzen sich dabei aus drei ehrenamtlichen Delegierten und drei haupt- bzw. nebenamtlichen Delegierten zusammen. Jede Gruppe kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit nicht genutzte Plätze freigeben.

(5) Scheiden gewählte Kandidat*innen während der Amtszeit aus, finden auf der nächsten Tagung der KKK Nachwahlen bis zum Ende der Amtszeit statt.

Nr. 8 Arbeitskreise

(1) Die KKK kann Arbeitskreise einsetzen und legt dabei Zielsetzung, Zusammensetzung und finanzielle Ausstattung fest.

(2) Die Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, sowie eine stellvertretende Sprecherin/stellvertretenden Sprecher.

(3) Die Arbeitskreise sind der KKK verantwortlich und unterrichten sie regelmäßig von ihren Sitzungen. Die Vorsitzenden des GA sind über die Tagesordnung und die Protokolle zu unterrichten.

III. Geschäftsführender Ausschuss

Nr. 9 Zusammensetzung des GA

(1) Dem GA gehören als gewählte, stimmberechtigte Mitglieder an:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- vier Beisitzende

(2) Dem GA gehören als weitere, beratende Mitglieder an:

- der/die Kirchenkreisbeauftragte des AfJ,
- der/die Jugendbildungsreferent*in auf Kirchenkreisebene,
- der/die Delegierten der Evang. Jugend in den BezJR Oberfranken,
sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1 sind.

(3) Der GA kann weitere beratende Mitglieder in den GA berufen.

Nr. 10 Aufgaben des GA

(1) Der GA führt die Beschlüsse der KKK aus, vertritt diese zwischen ihren Tagungen und führt ihre Geschäfte.

(2) Der GA kann Arbeitsgruppen (AG) einsetzen und legt dabei Zielsetzung, Zusammensetzung und finanzielle Ausstattung fest. Sie sind dem GA verantwortlich und unterrichten ihn regelmäßig von ihren Sitzungen. Bei der Tagung wird aus ihrer Arbeit berichtet. Die AG haben das Recht innerhalb ihres finanziellen Rahmens beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

(3) Der GA begleitet die Arbeit der Vertreter*innen im BezJR Oberfranken. Er verteilt die Finanzmittel, die der BezJR Oberfranken für die Arbeit der Evangelischen Jugend im KK Bayreuth bereitstellt.

(4) Der GA bestimmt aus seiner Mitte eine/n Haushaltsverantwortlichen. Der/die Haushaltsverantwortliche übt die Anforderungsbefugnis über das Konto der EJ im KK aus und legt dem GA den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.

(5) Der GA kann aus seiner Mitte Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete (z. B. Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit usw.) bestimmen.

(6) Der GA legt der Kirchenkreis Konferenz bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(7) Der GA beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung entgegen.

Nr. 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der GA legt die Termine der GA-Sitzungen fest. Die Sitzungen des GA sind in der Regel öffentlich und von den Sitzungen ist ein Protokoll nach Nr. 5 (2) anzufertigen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

IV. Schlussbestimmungen

Nr. 12 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 18.10.2015 am 19.10.2015 in Kraft und löst damit die Geschäftsordnung vom 16.10.2011 ab.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde geändert:
- laut Beschluss der KKK vom 13.10.2017 (Änderung der Delegiertenzahl BezJR)